



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 6 vom 10. März 2011

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft**

**Vom 15. Dezember 2010**

Das Präsidium der Universität hat am 7. Februar 2011 aufgrund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 15. Dezember 2010 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft vom 16. April 2008, zuletzt geändert am 15. September 2010, genehmigt.

## § 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft wird wie folgt geändert:

Unter I. wird hinter der Regelung zu 4. folgende Regelung angefügt:

„5. Für den Masterstudiengang Mehrsprachigkeit und Bildung/Multilingual Educational Linguistics bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Erziehungs- und/oder Bildungswissenschaft der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule

oder

- ein im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgreich absolviertes Nebenfachstudium der Erziehungswissenschaft oder eines vergleichbaren Studienganges

oder

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I oder für das Lehramt an Sonderschulen der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule

oder

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Beruflichen Schulen der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule

oder

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer modernen Philologie mit sprachwissenschaftlicher Profilbildung im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder vergleichbaren Kenntnissen an der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule.

Englische Sprachkenntnisse, die Verständnis und Umgang mit der Fachliteratur und erfolgreiche Belegung von englischsprachigen Veranstaltungen gewährleisten. Diese Kenntnisse im Umfang von fünf Jahren Schulunterricht müssen durch das Schulzeugnis oder in gleichwertigen Testaten vorgewiesen werden.“

## **§ 2**

Die Änderungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 7. Februar 2011  
**Universität Hamburg**

